

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 11. Januar 2017*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Global Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Global Management sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Ein wirtschaftswissenschaftlich orientierter Studiengang im Sinne von Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn zum erfolgreichen Abschluss des Studiums mindestens im Umfang von 110 Credits oder in gleichwertigem Umfang wirtschaftswissenschaftliche Module absolviert werden mussten. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede).

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten Studiengang“ gilt bei Bewerbern, die wirtschaftswissenschaftliche Module in geringerem als dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Umfang absolviert haben, als erreicht, wenn diese bis zum Ende des zweiten

* In der Fassung der zweiten Änderungssatzung.

Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht an der Hochschule Hof die fehlenden Credits in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester erwerben. ²Art. 63 BayHSchG gilt insoweit entsprechend.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein diesem nach § 2 Abs. 2 gleichstehendes Studium mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Der im vorstehenden Satz genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

¹Ziel des anwendungsorientierten Masterstudienganges Global Management ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Fach- und Führungsaufgaben in global operierenden Unternehmen vorzubereiten.

²Die Absolventen verfügen über eine vertiefte und praxisorientierte wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation für Managementaufgaben, die an den Anforderungen der Globalisierung ausgerichtet ist.

§ 5

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.

§ 6

Module

(1) Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt.

(2) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang, welches akademische Studienphasen im Umfang von 180 Credits und praktische Studienphasen im Umfang von 30 Credits oder gleichwertigem Umfang enthalten hat. ²Bei Bewerbern, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich 30 Credits erwerben. ³Haben sie bislang keine praktischen Studienphasen des in Satz 1 genannten Umfangs absolviert, müssen sie nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ein Praxissemester ableisten. ⁴Im Übrigen haben sie 30 Credits nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Internationales Management und Wirtschaftsrecht in Modulen ihrer Wahl mit Ausnahme solcher aus dem Grundlagenbereich und dem Praxissemester zu erwerben.

(3) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Für Verlängerungen der in § 2 Abs. 2 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ³Die Endnoten der nach Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird vorbehaltlich der in Satz 2 genannten Zugangsvoraussetzung zu Beginn des dritten Studiensemesters von einem hauptamtlichen Professor, der Lehraufgaben im Masterstudiengang Global Management wahrnimmt, vergeben. ²Die Vergabe setzt voraus, dass der oder die Studierende in diesem Studiengang mindestens 48 Credits erworben hat.

(2) ¹Die Anfertigung der Masterarbeit schließt eine betriebliche Praxisphase (Praktikum) ein. ²Das Praktikum ist bei einem international operierenden Unternehmen zu absolvieren, und zwar in einem Land oder einer Region, deren landes- beziehungsweise regionaltypische Sprache eine andere ist als die, in welcher der Studierende die Hochschulzugangsberechtigung oder einen ersten Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erworben hat; Näheres regelt das Modulhandbuch. ³Studierende, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden, nach Aufnahme des Studiums auftretenden Gründen dauerhaft nicht möglich ist, das Praktikum in einem Land oder einer Region gemäß Satz 2 zu absolvieren, oder bei denen die dort getroffene Regelung aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig ist, können dieses auch in einem anderen Land ableisten; über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Das Praktikum dauert 500 Zeitstunden. ⁵Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 11

Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Global Management gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 12

In-Kraft-Treten

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr von alleiniger Bedeutung sind. Diese gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Global Management nach dem Sommersemester 2020 aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
1	Global Business Strategy	4	6	SU, Ü	P ¹
2	Global Sales & Key Account Management	4	6	SU, Ü	P ¹
3	Legal Framework for Global Management	2	3	SU, Ü	schrP60
4	International Value Chain Management	4	6	SU, Ü	schrP90
5	Finance & Accounting in a Multinational Business	4	6	SU, Ü	schrP90
6	Operational Excellence & Innovation Management	4	6	SU, Ü	schrP90
7	Digital Economics	4	6	SU, Ü	P ¹
8	Market Research	2	3	SU, Ü	StA50 mit Präs20
9	International Human Resources Management	4	6	SU, Ü	schrP90
10	Business Process Management	4	6	SU, Ü	P ¹
11	Advanced Issues of Global Management	4 ²	6	SU, Ü	P ³
12	Masterarbeit & Praktikum		30	Praktikum	AA
			90		

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
P	Prüfung(en)
Präs	Präsentation (mit Angabe der ungefähren Dauer in Minuten)
schrP	schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit (mit Angabe des regelmäßigen Bearbeitungsaufwands in Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

Anmerkungen:

¹ SchrP90, StA50 mit Präs20 oder Planspiel mit Präs20. Die Form der Prüfung wird im Modulhandbuch festgelegt. Wenn es sich bei der StA50 mit Präs20 um eine Gruppenarbeit handelt, kann als weitere Prüfung eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 45 Minuten verlangt werden. In diesem Fall müssen beide Prüfungen bestanden werden.

² Das Modul kann mit zwei organisatorisch selbstständigen Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS durchgeführt werden, die jeweils eine bestimmte spezielle Thematik des globalen Managements behandeln, beispielsweise „Global Branding“ und „Economic Framework & Global Governance“. Das Nähere wird im Modulhandbuch festgelegt.

³ Wird das Modul gemäß Anmerkung 2 durchgeführt, müssen zu seinem Abschluss zwei mit den beiden Themengebieten korrespondierende Prüfungen abgelegt werden. Dabei kann es sich jeweils um eine schrP60, eine StA25 mit Präs10 oder ein Planspiel mit Präs10 handeln. Wird nicht gemäß Anmerkung 2 verfahren, gelten für die Prüfung(en) die Festlegungen in Anmerkung 1.